

Berichtigung

zur Bekanntmachung des Fachvereins »Die deutschen Leihbüchereien« G. B. vom 15. Januar 1934.

Die beiden Schlusssätze der Bekanntmachung
»Aufforderungen zur Beitragszahlung, die von der Fachs-
chaft II ausgehen, sind also verfrüht. Es sei darauf hin-
gewiesen, daß der Fachschaft II eine Berechtigung zur
Beitragserhebung überhaupt nicht zusteht«

bedürfen einer Erklärung insofern, als sie lediglich Weisungen
für die Mitglieder der Fachschaft I darstellen.

Es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder der Fachschaft I
durch Anordnungen der Fachschaft II nicht berührt werden und
daß eine Beitragserhebung bei den Mitgliedern der Fachschaft I
durch die Fachschaft II nicht in Frage kommt. Wenn in einigen
Fällen von der Fachschaft II den Mitgliedern der Fachschaft I
Zahlungsaufforderungen zugestellt wurden, sind daran mangel-
hafte Auskünfte schuld, welche die Fachschaft II erhalten hat.

Anordnungen der Leitung der Fachschaft II über Meldungen
und Zahlungen, zu denen die reinen Leihbüchereien verpflichtet
sind, behalten ausnahmslos Gültigkeit.

Leipzig, den 19. Januar 1934.

R. Birnbach, Fachschaftsleiter I.